

**Reglement über die  
Organisation des Schulwesens  
der Gemeinde Langnau im Emmental**

**10. August 2009**

**(19. Juni 2023)**

# INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
<b>I. Allgemeines</b>		
Geltungsbereich / Schulmodell	1	3
Befugnisse des Grossen Gemeinderates	2	3
Befugnisse des Gemeinderates	3	3
<b>II. Schulkommission</b>		
Zusammensetzung	4	4
Aufgaben	5	5
Unterschriften, Vertretung gegen aussen	5a	6
<b>III. Schulleitung und Schulsekretariat</b>		
Schulleitung	7	6
Schulsekretariat	8	7
<b>IV. Weitere Schulen und schulnahe Aufgaben</b>		
Musikschule	9	7
Schulärztlicher Dienst	10	7
Schulzahnärztlicher Dienst	11	7
Tagesschule	12	8
Integration und besondere Massnahmen	13	8
<b>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		
Amtsdauer Schulkommission	14	9
Inkrafttreten	15	9
Teilrevision vom 25. August 2014	15a	9
Teilrevision vom 19. August 2019	15b	9
Teilrevision vom 16. August 2021	15c	9
Teilrevision vom 19. Juni 2023	15d	10



Der Grosse Gemeinderat von Langnau im Emmental erlässt, gestützt auf Art. 44 der Verfassung vom 10. Juni 2001, folgendes

# Reglement über die Organisation des Schulwesens

## I. Allgemeines

### Art. 1<sup>3)</sup>

Geltungsbereich /  
Schulmodell

<sup>1</sup>Das Schulwesen in der Gemeinde Langnau umfasst

- die Klassen der Kindergärten;
- die Klassen der Primarstufe;
- die Klassen der Sekundarstufe I;
- die Tagesschule;
- die Musikschule.

<sup>2</sup>Auf der Sekundarstufe I werden durchlässige Klassen geführt.

### Art. 2

Befugnisse des  
Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat beschliesst über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Kindergärten und Schulhäuser.

### Art. 3<sup>2) 3)</sup>

Befugnisse des  
Gemeinderates

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Klassen der Kindergärten, der Primar- und der Sekundarstufe I.

---

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 19. August 2019

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 16. August 2021

<sup>2</sup>Im Übrigen nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Abschluss von Verträgen mit Nachbargemeinden betreffend den auswärtigen Kindergarten- und Schulbesuch;
- b) Festlegung der Gebühren für die schulfremde Benützung der Schul- und Sportanlagen;
- c) Erlass von Verordnungen über spezielle Schulangebote oder schulnahe Angebote wie z.B. Tagesschule;
- d) Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen über den Besuch von Schulangeboten oder schulnahen Angeboten;
- e) Genehmigung des Funktionendiagramms und des Organigramms Schulwesen;
- f) Genehmigung des Modells/Konzeptes zu den besonderen Massnahmen (Spezialunterricht);
- g) Festlegung der Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager.

## II. Schulkommission

### Art. 4<sup>1) 2) 3)</sup>

#### Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Schulkommission zählt 9 Mitglieder. Sie wird vom Grossen Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup>*aufgehoben*

<sup>3</sup>Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Gemeinderates hat von Amtes wegen den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Schulkommission selber.

<sup>4</sup>Die für die Gesamtleitung der Schule Langnau verantwortliche Person nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>5</sup>An den Sitzungen der Schulkommission nimmt eine Zweierdelegation der Lehrkräfte ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen richtet sich die Mitwirkung der Lehrkräfte nach Art. 44 des Volksschulgesetzes.

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25. August 2014

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 19. August 2019

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 16. August 2021

## Art. 5<sup>2)</sup> 3) 4)

### Aufgaben

<sup>1</sup>Die Schulkommission hat die Aufsicht über die öffentliche Schule der Gemeinde Langnau. Sie ist für die strategisch-politische Führung gemäss Volksschulgesetz verantwortlich.

<sup>2</sup>Sie ist zuständig für

- a) die Verankerung der Schule in der Gemeinde;
- b) die Führung der Gesamtschulleitung;
- c) die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch die Schule.
- d) die Organisation des Unterrichts in Bezug auf die Durchlässigkeit zwischen Real- und Sekundarniveau im Rahmen der aktuellen Schulentwicklung.

<sup>3</sup>Zu ihren Aufgaben zählen im Weiteren

- a) Verabschiedung des Budgets der Schule zuhanden des Gemeinderates;
- b) Erarbeitung und Festlegung des Baubudgets in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung;
- c) Anstellung und Entlassung der Gesamtschulleitung und der Schulleitungen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Stellenbeschreibung der Schulleitung;
- e) Antragstellung zu Aus- und Überarbeitungen des Organigramms und des Funktionendiagramms;
- f) *aufgehoben*
- g) Festsetzung der Unterrichtszeit und Erlass der Ferienordnung;
- h) Festsetzung des Unterrichtsschlusses vor Ferien und Feiertagen;
- i) Zuteilung von Schülerinnen und Schüler zu einem anderen Schulkreis, um vorübergehend Klassengrössen ausgleichen zu können;
- k) Wahl der Ärzte- und Zahnärzteschaft für den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege;
- l) Beaufsichtigung des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnpflege;

---

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 19. August 2019

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 16. August 2021

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 19. Juni 2023

- m) Entscheid über die schulfremde Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeiten;
- n) Aufsicht über die Tagesschule;
- o) Wahl der Mitglieder von Fachausschüssen;
- p) Aufsicht über das Schulsportwesen;
- q) Aufsicht über die KadereMusic;
- r) Detailaufgaben gemäss Funktionendiagramm.

#### **Art. 5a<sup>2)</sup>**

Unterschriften,  
Vertretung gegen  
aussen

Die Schulkommissionspräsidentin oder der Schulkommissionspräsident und die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter bzw. deren stellvertretende Personen führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulkommission.

#### **Art. 6<sup>2)</sup>**

Kindergärten

*aufgehoben*

### **III. Schulleitung und Schulsekretariat**

#### **Art. 7<sup>2)</sup> 4)**

Schulleitung

<sup>1</sup>Die Gesamtschulleitung und die Schulleitungen sind für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule gemäss Volksschulgesetz verantwortlich. Diese umfasst insbesondere

- a) die Personalführung;
- b) die pädagogische Leitung;
- c) die Qualitätsentwicklung und -evaluation;
- d) die Organisation und Administration;
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>2</sup>Die Schulleitungen der jeweiligen Standorte stellen die Lehrkräfte der Schule Langnau ein.

<sup>3</sup>Die Schulkommissionspräsidentin oder der Schulkommissionspräsident und die Gesamtschulleitung entlassen in begründeten Fällen die Lehrkräfte.

---

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 19. August 2019

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 19. Juni 2023

<sup>4</sup>Die Verantwortlichkeiten der Gesamtschulleitung und der Schulleitungen sind in einem Funktionsdiagramm geregelt.

#### **Art. 8**

Schulsekretariat

<sup>1</sup>Das Schulsekretariat führt die Protokolle der Kommission und erledigt die dazugehörigen administrativen Arbeiten.

<sup>2</sup>Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitungen bei ihren administrativen Arbeiten.

### **IV. Weitere Schulen und schulnahe Aufgaben**

#### **Art. 9**

Musikschule

<sup>1</sup>Die Gemeinde Langnau ist im Sinne des Dekretes über die Musikschulen beteiligte Gemeinde an der Musikschule Oberemmental.

<sup>2</sup>Die Führung der Musikschule obliegt dem Verein Musikschule Oberemmental. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.

#### **Art. 10**

Schulärztlicher Dienst

<sup>1</sup>Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Ärzteschaft besorgt.

<sup>2</sup>Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden vom Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

#### **Art. 11**

Schulzahnärztlicher Dienst

<sup>1</sup>Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft besorgt.

<sup>2</sup>Der für das Schulsekretariat verantwortlichen Person obliegt zugleich die Leitung der Schulzahnpflege. Sie organisiert den schulzahnärztlichen Dienst.

<sup>3</sup>An die Kosten der Zahnbehandlung von Kindern finanzschwacher Eltern können soweit Beiträge gewährt werden, als es nötig ist, um die Behandlung sicherzustellen. Der Gemeinderat legt die Entschädigungsansätze fest.

## **Art. 12**

Tagesschule

<sup>1</sup>Die Gemeinde Langnau führt eine Tagesschule. Diese ist Teil der Volksschulen.

<sup>2</sup>Die Führung der Tagesschule wird in einer eigenen Verordnung geregelt.

<sup>3</sup>Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern.

## **Art. 13<sup>4)</sup>**

Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen

<sup>1</sup>Die Gemeinde Langnau wählt gemäss kantonalen Vorgaben (Artikel 4 VMR) das Modell ohne Führung besonderer Klassen (KbF).

<sup>2</sup>Es werden keine Einschulungsklassen geführt.

<sup>3</sup>Die Gemeinde Langnau bildet eine eigene Organisationseinheit.

<sup>4</sup>Umliegende Gemeinden haben die Möglichkeit, in Teilbereichen ihre Schülerinnen und Schüler an den Angeboten von Langnau teilhaben zu lassen.

---

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 19. Juni 2023

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 14

Amts-  
dauer  
Schul-  
kommission

<sup>1</sup>Die Mitglieder der heute bestehenden Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission, Sekundarschulkommission und Zentralschulkommission beenden ihre bis 31. Juli 2010 laufende Amtsdauer.

<sup>2</sup>Die erste Amtsdauer der Schulkommission beginnt am 1. August 2010 und endet mit der Amtsdauer der übrigen Gemeindekommissionen am 28. Februar 2014.

### Art. 15

Inkraft-  
treten

Das Reglement über die Organisation des Schulwesens tritt auf den 1. August 2010 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 19. August 2002, welches gleichzeitig aufgehoben wird.

### Art. 15a<sup>1)</sup>

Inkraft-  
treten Teil-  
revision  
vom 25. August  
2014

Der revidierte Artikel 4 dieses Reglementes tritt rückwirkend am 01. August 2014 in Kraft.

### Art. 15b<sup>2)</sup>

Inkraft-  
treten Teil-  
revision  
vom 19. August  
2019

Die revidierten Artikel 3, 4, 5, 5a und 7 sowie die Aufhebung von Artikel 6 treten rückwirkend per 01. August 2019 in Kraft.

### Art. 15c<sup>3)</sup>

Inkraft-  
treten Teil-  
revision  
vom 16. August  
2021

Die revidierten Bestimmungen dieses Reglementes treten wie folgt in Kraft:

- Per 01. März 2022: Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 und Artikel 4
- Per 01. August 2023: Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 5

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25. August 2014

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 19. August 2019

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 16. August 2021

## **Art. 15d<sup>4)</sup>**

Inkrafttreten Teilrevision  
vom 19. Juni 2023

Die revidierten Artikel 5, 7 und 13 dieses  
Reglementes treten per 01. August 2023 in Kraft.

Langnau i. E., 10. August 2009

### **Im Namen des Grossen Gemeinderates**

Christoph Utiger  
Präsident

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

### **Bescheinigung**

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat am 10. August 2009 die vorstehende Totalrevision des Reglementes über die Organisation des Schulwesens erlassen.

Die Totalrevision lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 13. August 2009 bis 14. September 2009, in der Präsidialabteilung öffentlich auf.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache oder Beschwerde eingereicht.

Langnau i. E., 30. September 2009

### **Präsidialabteilung**

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

---

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 19. Juni 2023

## **Teilrevision vom 25. August 2014**

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 25. August 2014 eine Teilrevision des Reglementes über die Organisation des Schulwesens vom 10. August 2009 erlassen.

Langnau i. E., 25. August 2014

### **Im Namen des Grossen Gemeinderates**

Silvia Röthlisberger  
Präsidentin

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

## **Bescheinigung**

Das revidierte Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 28. August bis 29. September 2014, öffentlich auf.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht.

Langnau i. E., 13. Oktober 2014

### **Präsidialabteilung**

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

## **Teilrevision vom 19. August 2019**

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 19. August 2019 eine Teilrevision des Reglements über die Organisation des Schulwesens vom 10. August 2009 erlassen.

Langnau i. E., 19. August 2019

### **Im Namen des Grossen Gemeinderates**

Michael Moser  
Präsident

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

## **Bescheinigung**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 22. August 2019 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Die Teilrevision lag vom 22. August 2019 bis 23. September 2019 bei der Präsidentialabteilung öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i. E., 01. Oktober 2019

## **Präsidentialabteilung**

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

## **Teilrevision vom 16. August 2021**

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 16. August 2021 eine Teilrevision des Reglements über die Organisation des Schulwesens vom 10. August 2009 erlassen.

Langnau i. E., 16. August 2021

## **Im Namen des Grossen Gemeinderates**

Urs Stucki  
Präsident

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

## **Bescheinigung**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 19. August 2021 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i. E., 14. Februar 2022

### **Präsidialabteilung**

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

### **Teilrevision vom 19. Juni 2023**

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 19. Juni 2023 eine Teilrevision des Reglements über die Organisation des Schulwesens vom 10. August 2009 erlassen.

Langnau i. E., 19. Juni 2023

### **Im Namen des Grossen Gemeinderates**

Regula Engel  
Präsidentin

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

### **Bescheinigung**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 22. Juni 2023 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i. E., 27. Juli 2023

### **Präsidialabteilung**

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber